

Bildungsgänge und Abschlüsse im Sekundarbereich I an Deutschen Schulen im Ausland

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.09.2008 -

A. Abschlüsse und Berechtigungen

An Deutschen Schulen im Ausland können Schüler am Ende der 9. bzw. der 10. Klasse folgende Abschlüsse und Berechtigungen erwerben:

- am Ende der Jahrgangsstufe 9 den Hauptschulabschluss¹
- am Ende der Jahrgangsstufe 10 den Realschulabschluss²
- am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, die den mittleren Schulabschluss einschließt.³

B. Schulen

Die genannten Abschlüsse und Berechtigungen können an Deutschen Schulen im Ausland, deren Zeugnisse und Bildungsgänge für den Abschluss der Sekundarstufe I durch die Kultusministerkonferenz anerkannt worden sind, erworben werden.

Mit der Anerkennung erhalten die Schulen das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die öffentlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Anerkennung wird widerruflich ausgesprochen.

Die Anerkennung setzt voraus, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es muss ein kulturpolitisches oder sonstiges öffentliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Schule bestehen.

1 Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss und Realschulabschluss) an deutschen Auslandsschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.09.2007)

2 Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss und Realschulabschluss) an deutschen Auslandsschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.09.2007)

3 Die Berechtigung wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung an deutschen Auslandsschulen mit aufsteigenden Klassen bis zur Jahrgangsstufe 10 zum Eintritt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.12.2007) erteilt. An Schulen, die zu einem gymnasialen Abschluss führen, erhalten die Schüler diese Berechtigung durch Versetzung in Klasse 11.

- b) Die Arbeit der Schule muss von innerdeutschen Bildungszielen wesentlich bestimmt sein.
- c) Der Unterrichtsaufbau und die Lehrpläne müssen insgesamt den Anforderungen entsprechen, die an vergleichbare Schulen in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden.
Bei gemeinsamer Unterrichtung von Schülern verschiedener Bildungsgänge müssen Differenzierungsverfahren in Bezug auf Inhalte, Methoden und Bewertung angewendet werden.
- d) Die Schule muss eine zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichende Zahl amtlich vermittelter deutscher Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung beschäftigen.
- e) Die Ordnungen der Schule müssen die Grundlagen für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit bieten.
- f) Die Schule muss der Elternschaft eine angemessene Beteiligung am Schulleben sichern.
- g) Die Schule muss wirtschaftlich gesichert sein und die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Ausstattungen besitzen.
- h) Die Schule muss auf längerfristige Tätigkeit im Ausland eingestellt sein.

Die Anerkennung setzt voraus, dass die Schule mindestens eine Abschlussprüfung unter Aufsicht mit Erfolg durchgeführt hat.

C. Differenzierung und Förderung

Die Schule unterstützt die Lernentwicklung der Schüler durch geeignete Fördermaßnahmen.

An Schulen, an denen Schüler verschiedener Bildungsgänge unterrichtet werden, sichert die Schule angemessenen Unterricht durch die Einrichtung entsprechender Klassen. Wenn aufgrund der Schülerzahl keine eigenständigen Lerngruppen, die auf die verschiedenen Abschlüsse vorbereiten, eingerichtet werden können, werden Formen der Differenzierung in Bezug auf Ziele, Inhalte, Methoden und Bewertung angewendet, die geeignet sind, die Schüler so zu fördern, dass sie die ihren Lernmöglichkeiten entsprechenden Kompetenzen und Abschlüsse erreichen können.

Der Schulleiter und der für die Schule jeweils bestellte Beauftragte der Kultusministerkonferenz tragen dafür Sorge, dass die Förderung der Schüler nach innerdeutschen Zielen und Anforderungen erfolgt. Dazu gehören insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Überprüfung der Einhaltung der Lehrpläne
- Unterrichtsbesuche
- Einsicht in Klassenarbeiten und sonstige Lernnachweise
- Konferenzen mit Lehrkräften
- Gespräche mit den jeweiligen Lerngruppen.

D. Schlussbestimmung

Dieser Beschluss ersetzt, zusammen mit

- der Prüfungsordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss und Realschulabschluss) an Deutschen Auslandsschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.09.2007) ,
- der Prüfungsordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss und Realschulabschluss) an Deutschen Auslandsschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.09.2007) sowie
- der Prüfungsordnung an deutschen Auslandsschulen mit aufsteigenden Klassen bis zur Jahrgangsstufe 10 zum Eintritt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.12.2007)

den KMK-Beschluss über Bildungsgänge und Abschlüsse im Sekundarbereich I an deutschen Schulen im Ausland vom 24.05.1991 (Letzte Fassung 10.12.2003)

Er tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.